99080104001000

Heruntergeladen am 28.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/170610/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080104001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Drohnenflug; Beantragung einer Betriebsgenehmigung in der Betriebskategorie "speziell"
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Drohne, Drohnen, Fluggerät, Genehmigung, Luftfahrzeug, Risikoanalyse, SORA, Spezielle Kategorie, UAS, UAV, Unbemannte Luftfahrtsysteme, Unbemanntes Luftfahrzeugsystem
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	15.07.2025
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Verkehr
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0947&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0947&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/__21b.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/__21b.html https://dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/gemeinsame-grundsaetze-des-bundes-und-der-laender/grundsaetze-unbemannte-luftfahrzeuge.pdf https://dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/gemeinsame-grundsaetze-des-bundes-und-der-laender/grundsaetze-unbemannte-luftfahrzeuge.pdf
Teaser	Sie dürfen eine Drohne ohne vorherige Erlaubnis fliegen lassen, wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Stellt der Betrieb jedoch ein erhöhtes Risiko für Unbeteiligte dar, müssen Sie vorab eine Betriebsgenehmigung beantragen.
Volltext	Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (UAS – Unmanned Aircraft System) wird in 3 Kategorien unterteilt: • "offen" • "speziell" • "zulassungspflichtig" Die Abstufung der einzelnen Kategorien erfolgt auf Basis des jeweiligen Betriebsrisikos beziehungsweise des maximal möglichen Personenschadens. Wenn Sie ein UAS in der "offenen“ Kategorie betreiben wollen, stellt dies das geringste Betriebsrisiko dar. Sie können Ihre Drohne ohne vorherige Genehmigung fliegen. Voraussetzung ist, dass Sie die erforderlichen Regeln zum Betrieb einhalten, wie zum Beispiel

Modul	Sachverhalt
	Kompetenznachweise oder Sicherheitsvorgaben. Betrieb in der Kategorie "speziell" Können Sie die Bedingungen der Betriebskategorie "offen" nicht einhalten, erfolgt die Zuordnung eines UAS-Betriebs in die genehmigungspflichtigen Kategorien. Sie müssen also vor der Aufnahme des Flugbetriebs in den Betriebskategorien "speziell" und "zulassungspflichtig" eine Genehmigung einholen. Genehmigungen für die Kategorie "zulassungspflichtig" sind derzeit noch nicht möglich, da sich die die entsprechenden UAS sowie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Betrieb noch in der Entwicklung befinden. In welche Kategorie Ihr Betrieb einzuordnen ist, können Sie auf Grundlage einer eigenen Risikobewertung vorab prüfen. Das Luftfahrt-Bundesamt stellt auf seiner Internetseite als Hilfestellung zur Einordnung des Betriebs ein anschauliches Flussdiagramm bereit. Hat Ihr Fluggerät beispielsweise eine Startmasse von über 25 Kilogramm oder soll Gegenstände abwerfen, dann brauchen Sie eine Betriebsgenehmigung. Vor dem Betrieb sollten Sie ein grobes Betriebskonzept erstellen. Folgende Fragen sind relevant: • Wo soll Ihr UAS fliegen (Boden und Luftgebiet)? • Wie hoch soll es fliegen? • Wie soll geflogen werden: In Sichtweite (VLOS ¬– "Visual Line of Sight") oder außerhalb der Sichtweite (BVLOS – "Beyond Visual Line of Sight")? • Mit welchem UAS wollen Sie fliegen? Für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung in der Kategorie "speziell" wenden Sie sich an die Luftfahrtbehörde Ihres Bundeslandes. Fällt die örtliche Zuständigkeit in eines der folgenden Bundesländer, übernimmt das Luftfahrt-Bundesamt

Modul	Sachverhalt
	(LBA) den Antrag: • Bayern • Berlin • Brandenburg • Nordrhein-Westfalen • Saarland • Sachsen • Sachsen-Anhalt • Thüringen Kontaktieren Sie Ihre örtlich zuständige Stelle möglichst, bevor Sie den Antrag einreichen. Den Flug dürfen Sie erst unternehmen, wenn Ihnen eine Betriebsgenehmigung vorliegt.
Erforderliche Unterlagen	• Erforderliche Unterlage/nHauptantrag: Antrag auf Betriebsgenehmigung in der "speziellen" Kategorie gemäß Artikel 12 DVO (EU) 2019/947Nachweis der LufthaftpflichtversicherungKompetenznachweis gemäß A2 oder höher Betriebshandbuch (ConOps)SORA-Risikobewertung (SORA – Specific Operations Risk Assessment) gegebenenfalls weitere Unterlagen wie zum Beispiel Genehmigungen für den Einflug in geografische Gebietefür Flüge in Kontrollzonen zum Abwurf von Gegenständen
Voraussetzungen	• Sie besitzen eine ausreichende Lufthaftpflichtversicherung,ein Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher undeine UAS-Betreibernummer vom LBA. • Die von Ihnen eingereichten Unterlagen sind vollständig und korrekt.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.dipul.de https://www.dipul.de https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen.html https://www.lba.de/DE/Drohnen/Drohnen_node.html https://www.lba.de/DE/Drohnen/Drohnen_node.html https://www.lba.de/DE/Drohnen/Betriebsgenehmigungen/Betriebsgenehmigungen.html?nn=3925440 https://www.lba.de/DE/Drohnen/Betriebsgenehmigungen/Betriebsgenehmigungen.html?nn=3925440 https://dipul.de/homepage/de/antraege-behoerdendienste/zustaendigkeiten/ https://dipul.de/homepage/de/antraege-behoerdendienste/zustaendigkeiten/ https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B5_UAS/Risikobewertung_ohneCbis31.12.2023.pdf?__blob=publicationFile&v=7 https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B5_UAS/Risikobewertung_ohneCbis31.12.2023.pdf?__blob=publicationFile&v=7
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal